

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung
eines Gebietes mit Flugbeschränkungen**

vom 14. August 2014

Auf Grund des § 11 Absatz 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nummer 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424), wird in dem Fluginformationsgebiet Bremen Folgendes festgelegt:

**Gebiet mit Flugbeschränkungen
„Juist“**

1. Räumliche Ausdehnung

53 37 26 N 007 09 57 O - 53 37 54 N 007 10 22 O - 53 40 55 N 007 00 44 O -
53 40 26 N 007 00 18 O - 53 37 26 N 007 09 57 O.

2. Vertikale Begrenzung

Von Grund/Meeresoberfläche bis 300 Fuß über Grund.

3. Aktivierungszeiten

Grundsätzlich kann das Gebiet „Juist“ im Zeitraum vom 01. September 2014 bis 30. März 2015 aktiviert werden.

Die tatsächliche Aktivierung des Gebietes wird spätestens am Vortag der Aktivierung von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH per NOTAM bekanntgegeben.

4. Art der Flugbeschränkungen

In dem Gebiet „Juist“ finden im Rahmen des Forschungsprojekts „Paketkopter zur Notfall- und Eilversorgung der Nordseeinsel Juist“ Flüge von unbemannten Luftfahrtsystemen statt. Aus diesem Grund sind alle anderen Flüge in dem Gebiet „Juist“ untersagt.

Ausgenommen von den Flugbeschränkungen sind Staatsluftfahrzeuge und Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle. Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk beim zuständigen Fluginformationsdienst gestellt werden.

5. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 14. August 2014

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Paurat', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ralf Paurat